

Die Arbeit des Verf. überzeugt durch ihre klare Analyse der verschiedenen Positionen. Sie gibt einen guten Überblick über die behandelte Problematik, die auch dem Nichtfachmann verständlich ist. Sie ist in einem konstruktiven ökumenischen Geist geschrieben, der frei ist von Rechthaberei, ohne deshalb konturlos zu werden. Zu fragen wäre aber, ob die Schlußbemerkungen nicht vielleicht zu optimistisch und angesichts der radikalen Anfragen

Käsemanns und Ebelings (und sicher auch schon M. Luthers). So vermißt man denn auch eine konkrete Wegangabe für die weitere ökumenische Forschungsarbeit, wenn man nicht die wiederholte Beschwörung des Dialogs als des einheitsstiftenden Prinzips (210 und passim) schon dafür halten will. In diesem Dialog wird man die Dissertation des Verf. jedenfalls als eine gewichtige Stimme werten dürfen.
Axel Schmidt, Vreden

Kirchenrecht

Aymans, Winfried, Beiträge zum Verfassungsrecht der Kirche, Amsterdam 1991: Verlag B. R. Grüner, 300 S. (= Kanonistische Studien und Texte; Bd. 39), 165,- DM, ISBN 90 6032 324 6.

Das kirchliche Verfassungsrecht bildet neben der Rechtstheologie und der Ekklesiologie einen der Schwerpunkte der wissenschaftlichen Tätigkeit und der Publikationen des angesehenen Kanonisten und Geschäftsführenden Direktors des Kanonistischen Instituts der Universität München Winfried Aymans. Es ist sehr zu begrüßen, daß in dem vorliegenden Sammelband insgesamt 16 seiner Arbeiten vorgelegt werden, die aktuelle Fragestellungen aus dem Verfassungsrecht der Kirche zum Gegenstand gaben. Sie wurden in der Zeit von 1964 bis 1983 veröffentlicht. Dreizehn Beiträge sind im Archiv für katholisches Kirchenrecht erschienen. Den in der Reihenfolge der einzelnen Abhandlungen an neunter Stelle abgedruckten Artikel »Kirchliches Lehramt und Theologie. Erwägungen zur Neuordnung des Prüfungsverfahrens bei der Kongregation für die Glaubenslehre«, der ursprünglich in der Internationalen Katholischen Zeitschrift erschienen ist, hat Aymans gemeinsam mit Eugenio Correco verfaßt.

Das Spektrum der Themen, die der Verf. in seinen verfassungsrechtlichen Artikeln behandelt, ist denkbar breit. Der Bogen spannt sich, um nur einige Beiträge zu nennen, von der Behandlung des gesetzestechischen Mittels des Verweises (1964), dessen sich auch der profane Gesetzgeber in reichem Maße bedient, über die Betrachtung der Ritusgebundenheit und der territorialen Abgrenzung der Bischofskonferenzen (1966), die Darstellung des Beschlusses über einen Sachantrag und die Wahl als verschiedene Formen kollegialen Handelns (1967), über kritische Erwägungen zum formellen Beschlussfassungsrecht der Bischofssynode (1968), über mehrere durchweg erfrischend kritische Abhandlungen über die Konzeption, Arbeits-

weise und die Statuten der gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, der sog. »Würzburger Synode«, die in den Jahren von 1971–1975 stattgefunden hat, (1969; 1970; 1971; 1977), die Möglichkeit der Bestellung von Laien als Richter an kirchlichen Gerichten in dem Beitrag »Laien als kirchliche Richter? Erwägungen über die Vollmacht zu geistlicher Rechtsprechung« (1975), die Behandlung des Verhältnisses des kirchlichen Verfassungsrechts und des Vereinigungsrechts in der Kirche (1981) bis zu der chronologisch letzten Abhandlung »Wesensverständnis und Zuständigkeiten der Bischofskonferenz im Codex Iuris Canonici von 1983« (1983).

Gegenüber manchen Unsicherheiten, Auflösungs- und Zersetzungserscheinungen in der nachkonziliaren Ära der Kirche sind die Beiträge von Aymans – durchaus in Übereinstimmung mit dem Denken seines großen Lehreres Klaus Mörsdorf – durchweg von einem klaren und entschiedenen Ordnungsdenken geprägt. Seine von Anfang an kritische Beurteilung des nachkonziliaren Synodenwesens mit Einschluß der »Würzburger Synode« wurde von der späteren Entwicklung voll bestätigt. In mancher Hinsicht ist der kirchliche Gesetzgeber den Auffassungen und Anregungen des Verf. nicht gefolgt, wie z. B. dessen entschiedener Ablehnung der Bestellung von Laien zu kirchlichen Richtern (S. 181 ff.).

Die Beiträge von Aymans sind keine Gefälligkeitsabhandlungen und auch keine leichte kanonistische Kost. Er scheut nicht die Kontroverse und spricht Vorbehalte und Ablehnung offen aus. Wer sich in seine Argumentation vertieft und seine Gedankengänge nachvollzieht, zieht daraus in jedem Falle reichen Gewinn, und zwar auch und gerade in den Fällen, in denen er sich den Ausführungen des Verf. nicht anschließt. Der Kanonistik der Gegenwart ist allseits eine intensive Beschäftigung mit den in diese Sammlung vereinigten Abhandlungen zu empfehlen.
Joseph Listl, Augsburg